

HERBST KINSKY

DURCHFÜHRUNG VON GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN VERSAMMLUNGEN – NEUERUNGEN DURCH DAS 4. COVID-19 GESETZ UND DIE VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

(Stand 9.4.2020)

Bereits mit dem 2. COVID-19 Gesetz wurden vom Gesetzgeber erste Vorkehrungen getroffen, die es ermöglichen sollen gesellschaftsrechtliche Beschlussfassungen und Versammlungen auch unter den derzeit vorgeschriebenen Maßnahmen und Einschränkungen durchzuführen (siehe dazu auch bereits unser [COVID-19 Update vom 31.3.2020](#)). Durch das am 5.4.2020 in Kraft getretene 4. COVID-19 Gesetz und die von der Bundesministerin für Justiz am 8.4.2020 erlassene Verordnung wurden diese bereits getroffenen Vorkehrungen präzisiert und um weitere Maßnahmen ergänzt. Im Folgenden soll ein Überblick über diese neuen Maßnahmen gegeben werden.

Zeitpunkt der Generalversammlung / Hauptversammlung

Für die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft wurde bereits durch das 2. COVID-19 Gesetz die Frist, innerhalb derer die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft stattfinden muss, von bisher 8 Monaten auf 12 Monate ausgedehnt.

Durch das 4. COVID-19 Gesetz wird diese Fristverlängerung auch auf andere Rechtsformen ausgedehnt. So müssen etwa bei der GmbH die Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der Geschäftsführer nicht innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgenommen werden, sondern gilt auch hier nunmehr eine Frist von 12 Monaten.

Darüber hinaus wird im 4. COVID-19 Gesetz klarstellend festgehalten, dass trotz etwaiger gesellschaftsvertraglich bestimmter Fristen oder Termine für bestimmte Versammlungen, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden können.

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

Aufsichtsratssitzungen im ersten Quartal 2020

Aufsichtsratssitzungen haben nach gesetzlicher Anordnung zumindest Quartalsweise stattzufinden. Das 4. COVID-19 Gesetz stellt in diesem Zusammenhang nunmehr klar, dass keine Verletzung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des Aktien- und GmbH-Gesetzes vorliegt, wenn aufgrund der zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 derzeit vorgeschriebenen Maßnahmen und Einschränkungen die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen bis zum 30. April 2020 nicht möglich ist.

Aufstellung des Jahresabschlusses

Das 4. COVID-19 Gesetz sieht Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften vor.

Ist es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft aufgrund der zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 derzeit vorgeschriebenen Maßnahmen und Einschränkungen nicht möglich, den Jahresabschluss innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahrs aufzustellen und gegebenenfalls dem Aufsichtsrat vorzulegen, so kann diese Frist um höchstens vier Monate überschritten werden. Dies gilt auch für andere Unterlagen der Rechnungslegung.

Auch die Frist für die Einreichung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch wird von 9 Monaten auf 12 Monate nach dem Bilanzstichtag verlängert.

Dies gilt für alle Kapitalgesellschaften, deren Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses am 16.3.2020 noch nicht abgelaufen war – somit jedenfalls für alle Gesellschaften bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen

Das 2. COVID Gesetz sieht vor, dass gesellschaftsrechtliche Versammlungen – davon umfasst sind insbesondere Haupt- und Generalversammlungen, aber auch Aufsichtsratssitzungen – zukünftig auch in virtueller Form abgehalten werden können. Die am 8.4.2020 erlassene Verordnung der Bundesministerin für Justiz legt nun die genaueren Regelungen dafür fest. Demnach handelt es sich bei einer virtuellen Versammlung um eine Art der Videokonferenz ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, bei der sich alle Teilnehmer zu Wort melden und ihre Stimme abgeben können.

HERBST KINSKY

Technisch muss grundsätzlich eine akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit gegeben sein, die eine entsprechende Datenverbindung voraussetzt. Sollten einzelne Teilnehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, können diese Personen auch über eine rein akustische (z.B. Telefon-) Verbindung zugeschaltet werden; insgesamt darf es sich dabei aber maximal um die Hälfte der Teilnehmer handeln. Auch diese rein akustisch teilnehmenden Personen gelten als vollwertige Teilnehmer der Versammlung, weshalb sie z.B. auch bei der Feststellung eines allfälligen Präsenzquorums mitzuzählen sind.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form eine virtuelle Versammlung stattfinden soll, obliegt jenem Organ, das die betreffende Versammlung einberuft (z.B. bei der Generalversammlung einer GmbH grundsätzlich den Geschäftsführern). In der Einberufung ist dann auch detailliert anzugeben, welche organisatorischen (z.B. vorherige Anmeldung) und technischen (z.B. notwendige technische Ausstattung) Voraussetzungen für eine Teilnahme bestehen.

Grundsätzlich ist keine besondere Identitätsfeststellung der teilnehmenden Personen notwendig, sollten aber einzelne Teilnehmer nicht bekannt sein, und Anlass zu Zweifeln bestehen (wie z.B. bei der erstmaligen Teilnahme einer bislang unbekannt Person), sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität zu überprüfen (z.B. durch die Bitte, einen Lichtbildausweis vor die Kamera zu halten).

Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind. Für die technischen Vorkehrungen der einzelnen Teilnehmer, sind diese selbst verantwortlich.

Besonderheiten für Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Aufgrund des mitunter breiteren Aktionärskreises ist es bei der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft auch zulässig, wenn die Aktionäre die Versammlung nur akustisch mitverfolgen, sich aber nicht unmittelbar zu Wort melden oder abstimmen können. Diese Teilnahmemöglichkeiten müssen ihnen aber während der Versammlung "auf andere Weise" eingeräumt werden. Das kann etwa die Möglichkeit sein, während der Versammlung elektronisch schriftliche Fragen und Anträge an die Gesellschaft zu übermitteln. Wichtig dabei ist, dass die Aktionäre auch während der Versammlung die Möglichkeit haben müssen, auf Entwicklungen in der Versammlung zu reagieren (z.B. durch einen alternativen Beschlussantrag oder eine zusätzliche Frage).

HERBST KINSKY

Zudem besteht die Möglichkeit, das Mitverfolgen der Hauptversammlung sowie eine Abstimmung per Brief auch ohne entsprechende Satzungsregelung zuzulassen. Es ist ausreichend, wenn die genauen Informationen über die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung erst ab dem 21. Tag (und nicht wie sonst bei einer ordentlichen Hauptversammlung bereits mit der Einladung am 28. Tag) vor der Versammlung auf der Gesellschaftswebsite bereitgestellt werden. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, die spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung zu erfolgen hat, fallen die Informationen zur Durchführung mit der Einberufung zusammen.

Besonderheiten für Hauptversammlungen von börsennotierten Aktiengesellschaften oder Aktiengesellschaften mit mehr als 50 Aktionären

Für börsennotierte Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften mit mehr als 50 Aktionären besteht bei der Abhaltung einer virtuellen Versammlung die Möglichkeit, die Antragstellung, die Stimmabgabe und gegebenenfalls die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung durch den zwingenden Einsatz von vorausgewählten Stimmrechtsvertretern zu kanalisieren. Diese Personen sind von den Aktionären nicht frei wählbar. Die Gesellschaft ist aber verpflichtet, zumindest vier geeignete und von ihr unabhängige Personen als besondere Stimmrechtsvertreter vorzuschlagen, von denen zumindest zwei berufsmäßige Parteienvertreter – also Rechtsanwälte oder Notare – sein müssen. Die Kosten dieser Stimmrechtsvertreter sind von der Gesellschaft zu tragen.

Auch in diesem Fall müssen organisatorische Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Aktionäre ihre Instruktionen an die Stimmrechtsvertreter auch während der Versammlung noch abändern können. Sonstige Aktionärsrechte, wie etwa das Auskunftsrecht, können auch bei dieser Art der virtuellen Durchführung von den Aktionären selbst ausgeübt werden.

Formpflichtige Beschlussgegenstände - Elektronischer Notariatsakt

Das 4. COVID-19 Gesetz sieht auch eine Änderung der Notariatsordnung (NO) vor, womit es bis 31.12.2020 ermöglicht wird, dass die erforderlichen notariellen Amtshandlungen für die Errichtung von Notariatsakten und öffentlichen Beglaubigungen unter sinngemäßer Anwendung des § 69b NO unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit vorgenommen werden können. Die technischen Möglichkeiten gab es schon bisher, der Anwendungsbereich war allerdings auf die Gründung einer GmbH beschränkt. Nunmehr gelten diese Regelungen auch für Beurkundungen im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen.

HERBST KINSKY

Der Notar kann daher – wie auch die übrigen Teilnehmer – unter Nutzung einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit an der Versammlung teilnehmen und muss nicht physisch am "Versammlungsort" anwesend sein.

Der Notar hat jedoch die Identität der Teilnehmer festzustellen. Insbesondere wenn die Parteien dem Notar nicht persönlich bekannt sind, hat dies allenfalls mittels Bürgerkarte oder mittels amtlichem Lichtbildausweis im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens zu erfolgen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Identitätsfeststellung in der Praxis mit großer Komplexität verbunden sein kann, insbesondere wenn es sich bei den Teilnehmern um vertretungsbefugte Organe ausländischer juristischer Personen handelt, deren Vertretungsbefugnis dem Notar ebenfalls nachgewiesen werden muss.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



PHILLIP DUBSKY

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -166

E-mail: phillip.dubsky@herbstkinsky.at



PHILIPP KINSKY

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -131

E-mail: philipp.kinsky@herbstkinsky.at



FLORIAN STEINHART

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -161

E-mail: florian.steinhart@herbstkinsky.at